

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 10.09.2018
BV-0094/2018
öffentlich

Amt:	Hauptamt
Bearbeiter:	Marcel Pessel

Datum:	10.09.2018
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Hauptausschuss	20.09.2018							
Gemeinderat	27.09.2018							

vom Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Ertüchtigung der Schul-IT am Standort Grund- und Gemeinschaftsschule Barleben IKT-RL
Bildungsstandort Barleben – Beschluss zur Änderung des Beschlusses BV-0053/2016

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Ertüchtigung der Schul-IT für die Grund- und Gemeinschaftsschule Barleben ohne Fördermittel zu realisieren. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Maßnahme zeitnah umzusetzen.

Frank Nase
Bürgermeister

Siegel

Sachverhalt

1. Zusammenfassung des Sachstandes

Mit den Beschlussvorlagen BV-0052/2016 und BV-0053/2016 hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben der Ertüchtigung der Schul-IT der Grundschule und der Gemeinschaftsschule Barleben, am Standort Feldstraße 20, im Rahmen eines Förderprojektes zugestimmt. Die Förderung wurde entsprechend der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und ihres Einsatzes an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in Sachsen-Anhalt (IKT-RL) für zwei Projekte beantragt.

Mit Datum vom 16.08.2017 wurde für das Fördervorhaben nach der BV-0053/2016 Gemeinschaftsschule Barleben ein Zuwendungsbescheid in Höhe von 112.500 EUR übergeben. Die realisierbaren förderfähigen Gesamtprojektkosten belaufen sich damit inklusive des Eigenanteils auf 150.000 EUR brutto. Die Förderquote beträgt 75 v. H. Das Projekt der Gemeinschaftsschule wurde mit 325 Punkten bewertet.

Der Förderantrag für die Grundschule nach BV-0052/2016 wurde abgelehnt, da die Mittel des Fördertopfes erschöpft waren und nur bis zu einem Punktwert von 305 Punkten eine Förderung erlangt werden konnte. Das Projekt der Grundschule wurde mit 275 Punkten bewertet. Mit dem Bescheid für die Gemeinschaftsschule wurde ebenso die Auflage erteilt, dass die Nutzung der über Fördermittel errichteten neuen Netzwerkinfrastruktur der Gemeinschaftsschule in keinen Fall durch die Grundschule mitgenutzt werden dürfte. Eine entsprechende Aufteilung in einem Ausschreibungsverfahren wurde entsprechend berücksichtigt.

Durch das Landesverwaltungsamt erging am 13.11.2017 der 1. Änderungsbescheid auf Antrag der Gemeinde Barleben um die Projektumsetzung in 2018 durchführen zu können. Hintergrund war eine inhaltliche Prüfung der Vergabe von Leistungen über Rahmenverträge der Kommunalen IT-Union eG (KITU eG) durch das Landesverwaltungsamt, um die Förderkonformität feststellen zu können.

Mit der BV-007/2017 wurden die für die Ertüchtigung des Netzwerkes der Gemeinschaftsschule nötigen Mittel für die Verwendung innerhalb der haushaltslosen Zeit gesichert.

Am 15.08.2018 erging durch das Landesverwaltungsamt auf Antrag der Gemeinde Barleben der 2. Änderungsbescheid zur Verlängerung des Bewilligungszeitraums. Eine Verlängerung war nötig, da der Bewilligungszeitraum des ursprünglichen Bescheides zum 31.08.2018 endete. Mit Runderlass vom 07.03.2018 wurden der generelle Bewilligungszeitraum auf 21 Monate nach Bescheiderteilung (01.07.2019) bzw. der Mittelabruf auf 18 Monate nach Bescheiderteilung (01.03.2018) verlängert. Bis zu diesem Datum lag noch keine Beauftragung der rechtlichen Überprüfung seitens des Landesverwaltungsamtes vor.

2. Verlaufsdarstellung

Der Gemeinde liegt ein Förderbescheid 01.09.2017 in Höhe von 112.500,00 EUR vor. Damit können Projektkosten inkl. Eigenanteil von 150.000,00 EUR ausschließlich für die Gemeinschaftsschule gedeckt werden. Der Förderzeitraum beträgt originär 12 Monate (bis 31.08.2018) dieser wurde durch Erlass des Ministeriums für Bildung auf 21 Monate verlängert. (siehe 1.)

Am 15.11.2017 wurde auf einer [Veranstaltung der KUTU e.G.](#) in Magdeburg auf die vorhandene Rahmenausschreibung und den möglichen sofortigen Zugriff auf die Warenkörbe durch die KITU-Mitglieder verweisen. Eine Beschaffung der Ausrüstungsgegenstände für die Bestückung der Gemeinschaftsschule über die Förderung wäre sofort möglich gewesen.

Auf der Veranstaltung kam es zu Irritationen als seitens des Ministeriums für Finanzen die Verwendbarkeit der Rahmenausschreibung für Förderprojekte öffentlich angezweifelt wurde. Im Ergebnis wurde durch einige Kommunen die Anfrage an das Landesverwaltungsamt gestellt, ob die Rahmenverträge förderungskonform sind. Das LVwA behielt sich eine unabhängige Prüfung vor.

Aufgrund des latenten Risikos eine förderschädliche Handlung zu begehen, wurde seitens der Gemeindeverwaltung entschieden, das Ergebnis der Prüfung abzuwarten. Zu diesem Zeitpunkt befand sich die Gemeinde Barleben noch in der Haushaltskonsolidierung. Risiken wie Strafzahlungen, ggf. nötige Gerichtskosten und die Rückzahlung der Fördergelder galt es zwingend zu vermeiden.

Die nötigen Daten für die Rahmenausschreibungen wurden dem LVwA im Januar 2018 durch die KITU eG übergeben. Nach Entscheidung des LVwA sollte die Überprüfung nach Ausschreibung durch eine unabhängige Rechtsanwaltskanzlei erfolgen. Erst nach Vorliegen des Prüfergebnisses könnte ausgeschlossen werden, dass ggf. Kommunen über die Rahmenverträge förderschädliche Leistungen beziehen.

Für die Überprüfung der Ausschreibungsunterlagen und des Verfahrens mussten seitens des LVwA entsprechende Mittel über den Fördertopf bereitgestellt werden. Eine Ausschreibung zur rechtlichen Prüfung verlief erfolgreich. Das vorhandene Budget des LVwA wurde aber überschritten, sodass zusätzliche Mittel vor einer Vergabe aus dem ELER-Fond beschafft werden mussten. Dies führte zu einem weiteren zeitlichen Versatz. Erst Ende August 2018 konnte die Beauftragung einer Kanzlei erfolgen.

Mit einem Ergebnis ist aber erst Ende September / Mitte Oktober zu rechnen.

Da mit einem Ergebnis des Rechtsgutachtens des LVwA schon im Juni gerechnet wurde, war eine entsprechende Ausschreibung zur Ausführung der Leistung für den Ferienzeitraum (28.08.2018 – 08.08.2019) durch die Verwaltung veranlasst worden. Durch das Fehlen des Prüfergebnisses wurde von einer Vergabe und Beauftragung abgesehen.

Bis zu diesem Zeitpunkt wäre die Gemeinde Barleben einem erhöhten Risiko ausgesetzt das Förderprojekt zu beginnen. Sofern bei einem Gesamtvolumen von 10 Mio. EUR ein Verfahrensfehler entdeckt würde der als förderschädlich gilt, würde dieser der Gemeinde vollständig zugerechnet werden. Rückzahlung und Strafzahlungen wären die Folge. Die Gemeinde hat lediglich einen Fehlerspielraum von 10 v. H. der Fördersumme somit 11.250,00 EUR. Bei einem Fehler in einem Los der 10 Mio.-Ausschreibung könnte dies ohne weiteres überschritten werden.

Eine vorgezogene Entscheidung ob eine Umsetzung des Förderprojektes mit Inkaufnahme des o. g. Risikos dennoch erfolgen sollte, konnte im 1. und 2. Quartal 2018 nicht erwirkt werden.

3. Sachstand zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage

Mit dem Beschluss der Zusammenlegung der Grundschule und der Gemeinschaftsschule an einem Standort (BV-0056/2015/2) wurde die Ausrüstung der Schule mit adäquater WLAN-Infrastruktur und zugehöriger Endgeräte durch das Landesschulamt gefordert. Durch die Änderung der Schulform (Sekundarschule > Gemeinschaftsschule) wurde auch das pädagogische Konzept angepasst. Zur Erfüllung des Lernauftrages ist eine performante WLAN-Infrastruktur am Standort erforderlich. Um die nötige Anzahl an Unterrichtsräumen zur Verfügung stellen zu können, musste Abstand von den bis dato fest verbauten EDV-Klassenräumen genommen werden. In einem ersten Schritt wurde ein EDV-Klassenraum zugunsten eines regulären Klassenraums zurückgebaut. Der verbleibende EDV-Klassenraum ist trotz fortgesetzter Erhaltungsmaßnahmen nur noch bedingt nutzbar. Spätestens mit der Einführung einer neuen pädagogischen Software in 2019 müssen die Geräte zwangsläufig ersetzt werden, da die Endgeräte stark überaltert sind. Erst nach einer Ertüchtigung kann der verbleibende EDV-Klassenraum zurückgebaut werden.

Bei der Verwendung von Fördermitteln kann eine einheitliche Erneuerung der Netzwerkinfrastruktur am Standort nicht vollumfänglich realisiert werden. Eine Trennung der Netze von Grund- und Gemeinschaftsschule hätte neben einem weiteren zeitlichen Verzug auch eine Erhöhung der Kosten zur Folge, da für beide Schulformen ein völlig separates Netz aufgebaut werden müsste. Eine schulformenübergreifende Nutzung der Dateninfrastruktur wäre damit ebenfalls ausgeschlossen.

Um einen reibungslosen Bauablauf zu gewährleisten sollte die Schule von einer Nutzung durch die Lehrer und Schüler für mindestens zwei Wochen frei sein. Entsprechend bieten sich hierfür nur die Herbst- und Weihnachtsferien an. Die Winterferien wären mit einer Woche zu kurz und sind für eine Abrechnung der Maßnahme zu nahe am Termin für den letzten Mittelabruf gelegen (01.03.2019). Die Erstellung des für den Mittelabruf nötigen Verwendungsnachweises nebst den geprüften Schlussrechnungen könnte nicht zeitgerecht sichergestellt werden.

Abfragen am Markt haben ergeben, dass bei einem Leistungszeitraum in den Weihnachtsferien die Preisgestaltung wie im Förderantrag hinterlegt nicht gehalten werden kann. Alle angefragten Firmen geben ebenso an, dass eine Beteiligung an einer Ausschreibung aufgrund der bereits vergebenen Aufträge über den Jahreswechsel nicht erfolgen würde. Um die Ertüchtigung für den Schulstandort dennoch realisieren zu können, wurde für den Leistungszeitraum 01.10.2018 – 31.12.2018 eine beschränkte Ausschreibung veranlasst. Ein Ergebnis liegt noch nicht vor.

Bis zum jetzigen Zeitpunkt liegt noch kein Ergebnis der rechtlichen Prüfung durch das LVwA vor. Die Beauftragung der Elektroinstallationsleistungen bzw. die Beschaffung der elektronischen Endgeräte (Tafeln, Schüler-Laptops etc.) beinhaltet damit immer noch das Risiko die Auflagen des Förderbescheids zu verletzen.

4. Ausführung des Projektes ohne die Nutzung von Fördermitteln

Um beide Schulen zeitgerecht zu ertüchtigen und mit den erforderlichen Ausrüstungsgegenständen versorgen zu können ist es erforderlich, die ausstehenden Beschaffungen unverzüglich zu beauftragen. Der Einsatz der mit Datum vom 16.08.2017 durch das LVwA genehmigten Fördermittel hätte einen unkalkulierbaren weiteren zeitlichen Verzug, die Schaffung weiterer technischer und finanzieller Aufwendungen und ggf. ein Prozessrisiko zur Folge.

Die für die Erfüllung der pädagogischen Aufgabe nötigen Ausrüstungsgegenstände können ohne Fördermittel ebenfalls angeschafft werden, müssten aber über einen längeren Zeitraum beschafft werden (siehe Anlage 1 Stufenkonzept). In einem ersten Schritt wird die Ertüchtigung der Netzwerkinfrastruktur erfolgen.

Im Jahr 2018 sind Mittel im Haushaltsplan in Höhe von 63.000 EUR eingestellt. Hiervon kann zusätzliche Ausrüstung für die Grund- und Gemeinschaftsschule beschafft werden.

Für das Jahr 2019 werden Mittel zur weiteren Ausstattung der Schulen und zur Etablierung der für die Umsetzung der pädagogischen Konzepte nötigen Lehr- und Lernsoftware eingeplant.

Kostenübersicht

Umsetzung in	Bezeichnung	Kostenschätzung	Bemerkung
2018	Passive Netzwerkinfrastruktur inklusive Planung	50.000	Eigenmittel BV-0052/2016, BV-0053/2016 90.000 EUR HH 2017
2018	Active Netzwerkinfrastruktur	18.600	Eigenmittel BV-0052/2016, BV-0053/2016 90.000 EUR HH

			2017
2018	Serverkomponenten	20.000	Eigenmittel BV-0052/2016, BV-0053/2016 90.000 EUR HH 2017
2018	Endgeräte (Tafeln, Laptop-Klassensätze)	63.000	HH 2018
2019	Endgeräte (Tafeln, Laptop-Klassensätze)	63.000	HH 2019
2019	Lehr- und Lernsoftware	33.000	HH 2019

Die Eigenmittel zur Ausrüstung der Grund- und Sekundarschule nach den Beschlüssen BV-0052/2016 und BV-0053/2016 (2x 45.000 EUR) werden mithin unterschritten. Die Umsetzung des Projektes erfolgt über einen längeren Zeitraum. Kosten können ggf. auch als nicht-investiver Ausgabe über den Ergebnishaushalt gedeckt werden, da die Ausrüstungsgegenstände entgegen einer Förderung nicht zwingend gekauft werden müssen.

Begründung für Status „nicht öffentlich“:

- keine -

Rechtsgrundlage

KVG LSA, Richtlinie Lehren-, Lernen, Managen 2. 0

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	250,00
-------------------------------	---------------

Kosten der Maßnahme

☒ JA ☐ NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten) Bezogen auf BV-0052/2016, BV-0053/2016 88.000 € €	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten Schätzung 20.000 €	3) Finanzierung Eigenanteil Objektbe- zogene zogene Einnahmen (i.d.R.= (Zuschüsse/ Kreditbedarf) Beiträge) € €	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgekosten oder kalkulatori- sche Kosten) €
--	--	--	---

im Ergebnishaushalt ☒ JA ☐ NEIN	im Finanzhaushalt ☒ JA ☐ NEIN	betreffende Buchungsstelle 21910.0731000 21101.0731000
--	--	---

Anlagen

Anlage 1 Stufenkonzept Stand August 2018